



Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	4
A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.2.1 URNENWAHLEN	4
A.2.2 GEMEINDEVERSAMMLUNG	4
A.3 DAS GEMEINDEPRÄSIDIUM	6
A.4 DIE MITWIRKUNG DER BEHÖRDEN	6
A.5 DER GEMEINDERAT	8
A.6 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
A.7 DIE KOMMISSIONEN	9
A.8 DAS GEMEINDEPERSONAL	10
A.9 DAS SEKRETARIAT	10
B. DIE BÄUERTEN	11
B.1 BESTAND, RECHTLICHE STELLUNG	11
B.2 AUFGABEN, FINANZIERUNG	11
B.3 ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN	14
C. POLITISCHE RECHTE	16
C.1 STIMMRECHT	16
C.2 INITIATIVE	16
C.3 PETITION	17
D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	18
D.1 ALLGEMEINES	18
D.2 ABSTIMMUNGEN	19
D.3 WAHLEN	20
E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	22
E.1 ÖFFENTLICHKEIT	22
E.2 INFORMATION	22
E.3 PROTOKOLLE	22
F. AUFGABEN	24
F.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	24
F.2 AUFGABENERFÜLLUNG	24
G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	26
G.1 VERANTWORTLICHKEIT	26
G.2 RECHTSPFLEGE	27
H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
H.1 WAHLEN	28
H.2 BÄUERTEN	29
H.3 ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN	30
H.4 INKRAFTTRETEN	30
AUFLAGEZEUGNIS	32
GENEHMIGUNG	32
ANHANG I: BILDUNG	33
1. GELTUNGSBEREICH, ÜBERGEORDNETES RECHT	33
2. ORGANISATION DES KINDERGARTENS	33
3. ORGANISATION DER VOLKSSCHULE	33
ANHANG II: KOMMISSIONEN	36

KOMMISSION FÜR KOORDINATION UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	36
FINANZKOMMISSION	37
SCHULPRÄSIDENTENKONFERENZ	38
OBERSTUFENKOMMISSION.....	38
KINDERGARTEN- UND PRIMARSCHULKOMMISSION.....	38
SCHULKOMMISSION.....	38
LEHRERANSTELLUNGSBEHÖRDE	39
JUGENDKOMMISSION GEMEINDE	40
REGIONALE JUGENDKOMMISSION	41
JUGENDKONFERENZ NIESEN	41
KOMMISSION TOURISMUS, LAND- UND VOLKSWIRTSCHAFT.....	42
BETRIEBSKOMMISSION FORST	43
HOCHBAU- UND RAUMPLANUNGSKOMMISSION.....	44
KOMMISSION TIEFBAU, VERKEHR UND BETRIEBE	45
FRIEDHOFKOMMISSION.....	46
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	47

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeindepräsident
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
- g) die in Art. 41 vorgesehenen Organe.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

A.2.1 Urnenwahlen

Wahlen

Art. 3¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz):

- a) den Gemeindepräsidenten,
- b) den Vize-Gemeindepräsidenten,
- c) den Gemeinderatspräsidenten,
- d) die Mitglieder des Gemeinderates.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über die Urnenwahlen.

A.2.2 Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

Art. 4 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang II vorgesehen,
- b) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 5 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) ...¹

¹ aufgehoben am 27.03.2008

- e) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- h) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Gemeindepräsidium

Zuständigkeiten	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none">a) leitet die Gemeindeversammlung,b) nimmt in der Gemeinde die Ombudsfunktion wahr,c) übernimmt in Absprache mit dem Gemeinderatspräsidenten repräsentative Aufgaben. <p>² Anliegen aus der Bevölkerung leitet der Gemeindepräsident in seiner Ombudsfunktion an die zuständigen Organe der Gemeinde weiter. Ihm stehen in dieser Funktion keine Entscheidungsbefugnisse zu. Er kann vermitteln und allenfalls zu Aussprachen zwischen den ihn ersuchenden Personen und den zuständigen Stellen der Gemeinde einladen. Der Gemeindepräsident wird über die Erledigung des Geschäfts informiert.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ihm weitere Aufgaben übertragen.</p>
Sitzungsteilnahme, Akteneinsicht	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeindepräsident ist berechtigt, an den Gemeinderatsverhandlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Zu den Sitzungen, an denen die Geschäfte der Gemeindeversammlung beraten werden, ist er einzuladen.</p> <p>² Dem Gemeindepräsidenten stehen Protokolle und Schriften offen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten erforderlich ist.</p>
Vertretung	<p>Art. 12 Ist der Gemeindepräsident verhindert, werden seine Aufgaben vom Vize-Gemeindepräsidenten wahrgenommen.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 13 ¹ Für die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwählbarkeit des Gemeindepräsidenten sowie des Vize-Gemeindepräsidenten gelten die Vorschriften des Gemeinderates (Art. 19 und 20) sinngemäss.</p> <p>² Wird der Vize-Gemeindepräsident zum Gemeindepräsidenten gewählt, so wird ihm die Zeit als Vize-Gemeindepräsident nicht angerechnet.</p>

A.4 Die Mitwirkung der Behörden

Wählbarkeit	<p>Art. 14 ¹ ¹ Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat, in das Präsidium der Versammlung, in die Kommissionen mit und ohne Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, vorbehalten bleibt Absatz 2,b) in die Organe der Rechnungsprüfung die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten und nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen. <p>² ² In ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 15 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die</p>

¹ geändert am 27.11.2006

² geändert am 27.11.2006

Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

- Verwandtenausschluss **Art. 16** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.
- Offenlegungspflicht **Art. 17** Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Ausstandspflicht **Art. 18** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² ¹ Ebenfalls Ausstandspflichtig sind
- a) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.
 - b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.
- ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.
- ⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.
- Amtsdauer **Art. 19** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 20** ¹ ² Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsorgans ist die Amtszeit auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Die vom Gemeinderatspräsidenten geleisteten Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied werden für die Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.

¹ geändert am 27.11.2006

² geändert am 30.05.2011

- ³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht
- a) für den Präsidenten des Gemeinderates;
 - b) für die Mitglieder des Gemeinderates.
- Dies gilt nicht für Kommissionen.

A.5 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 21 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 22 ¹ ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern. ² ² Die Gemeinde ist in folgende Gebiete aufgeteilt, die aus je zwei Bäueren bestehen: <ul style="list-style-type: none">a) Gebiet Reichenbach und Faltschenb) Gebiet Scharnachtal und Kientalc) Gebiet Kien-Aris und Schwandid) Gebiet Reudlen und Wengi ³ ³ Für jedes Gebiet besteht ein Anspruch auf einen Gemeinderatssitz. Der Präsident und die übrigen Mitglieder sind frei aus der Gemeinde zu wählen. ⁴ Der Gemeinderat bezeichnet seinen Vizepräsidenten auf vier Jahre.
Zuständigkeiten	Art. 23 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: <ul style="list-style-type: none">a) Organisationsverordnung (OgV)b) Verordnung über die Entschädigung der vormundschaftlichen Betreuungsperson ⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

¹ geändert am 02.06.2008

² geändert am 02.06.2008

³ geändert am 02.06.2008

A.6 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 25¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. Art. 26 hiernach findet keine Anwendung.

² Kann die Rechnungsprüfungskommission nicht vollständig mit Personen besetzt werden, welche die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wählt die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle.

³ Das kantonale Recht umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.7 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

³ Die Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit in Anhang II keine andere Regelung besteht.

⁴¹ Ist das der Kommission von Amtes wegen angehörende Mitglied des Gemeinderates verhindert, nimmt dessen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied an der Kommissionssitzung teil und leitet die Kommissionssitzung, wenn es sich beim abwesenden Gemeinderatsmitglied um das Präsidium handelt.

Nichtständige Kommissionen

Art. 27¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften dem entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 28¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

¹ eingefügt am 31.05.2010

A.8 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 29** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.9 Das Sekretariat

Stellung **Art. 30** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Die Bäuerten

B.1 Bestand, rechtliche Stellung

Bestand	<p>Art. 31¹ Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Reichenbach bestehen die folgenden Bäuerten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Reichenbachb) Faltschenc) Scharnachtald) Kientale) Kien-Arisf) Reudleng) Wengih) Auserschwandi <p>² Die Gebiete der Bäuerten sind auf der Karte im Anhang zur Gemeindeordnung eingezeichnet.</p>
Rechtliche Stellung	<p>Art. 32¹ Die Bäuerten sind organisatorische Einheiten der Einwohnergemeinde Reichenbach. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Die zuständigen Organe berechtigen und verpflichten die Einwohnergemeinde Reichenbach.</p>

B.2 Aufgaben, Finanzierung

Aufgaben	<p>Art. 33¹ Den Bäuerten obliegen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterhalt und Verwaltung der Schulliegenschaften,b) Strassenunterhalt,c) Winterdienst,d) Überwachung der Anlagen der Wasserversorgung und der Kanalisation,e) Waldbewirtschaftung,f) Bewirtschaftung weiterer Liegenschaften. <p>² Die Bäuerten können beschlossene Investitionen betreffend ihre Aufgaben vollziehen.</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 34¹ Für jede Bäuert wird eine Spezialfinanzierung geführt.</p> <p>² Diese Spezialfinanzierungen bestehen aus dem zugunsten der Bäueren ausgeschiedenen Eigenkapital.</p> <p>³ Die Zuständigkeit zu Entnahmen aus der Spezialfinanzierung richtet sich nach der Ausgabenzuständigkeit der Organe gemäss Art. 44.</p>
Spezialfinanzierung Waldbewirtschaftung	<p>Art. 34a¹ Für jede Bäuert mit Waldbewirtschaftung wird eine Spezialfinanzierung geführt. Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.</p>

¹ eingefügt am 27.11.2006

² Diese Spezialfinanzierungen werden am 1. Januar 2007 mit den in der Gemeinderechnung ausgewiesenen Forstfonds Faltschen, Scharnachtal, Kiental, Kien-Aris und Wengi errichtet.

³ Den Spezialfinanzierungen werden der jährliche Nettoertrag aus der Waldbewirtschaftung sowie Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben, zugewiesen.

⁴ Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich beschliesst die Bäuertkommission. In den übrigen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 44.

Ausscheidung

Art. 35 Die den Bäuerten zugewiesenen Liegenschaften und die unselbständigen Stiftungen werden für jede Bäuert ausgeschieden und in einem Verzeichnis aufgeführt.

Verwaltung

Art. 36 ¹ Die Bäuerten verwalten die Liegenschaften nach Art. 35.

² Die Gemeinde verwaltet das übrige Finanzvermögen und das Fremdkapital.

³ Guthaben werden gegenseitig verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Schulhäuser mit
schulischer Nutzung
(Verwaltungsvermögen)

Art. 36a ¹ ¹ Die Schulliegenschaften werden grundsätzlich durch die Bäuerten verwaltet (Art. 36 Abs. 1).

² Die Beschaffung und der Unterhalt der Mobilien und Gerätschaften obliegen der Einwohnergemeinde.

³ Die Bäuerten gewährleisten, dass die baulichen Standards und der Unterhalt den Bedürfnissen der Schule und des Kindergartens entsprechen und einen vergleichbaren Standard wie die übrigen Schulen und Kindergärten aufweisen. Bei Unstimmigkeiten vermittelt die Koordinationskommission. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.

Schulhäuser ohne
schulische Nutzung (Fi-
nanzvermögen)

Art. 36b ² ¹ Die Entwidmung von Schulliegenschaften obliegt den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde.

² Die Bäuert entscheidet, ob sie die entwidmeten Schulliegenschaften selber unterhalten und bewirtschaften will, oder ob dies durch die Einwohnergemeinde erfolgen soll.

³ Überträgt die Bäuert den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Einwohnergemeinde, stellt die Einwohnergemeinde sicher, dass den Bäuerten weiterhin ein angemessen unterhaltenes Versammlungslokal für die lokalen Aktivitäten (Vereine etc.) zur Verfügung steht, solange die Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde ist. Die Übertragung ist endgültig.

⁴ Obliegen der Unterhalt und die Bewirtschaftung der Bäuert, entrichtet

¹ eingefügt am 31.05.2010

² eingefügt am 31.05.2010

die Einwohnergemeinde einen Beitrag an den Unterhalt des Versammlungslokals. Der übrige Unterhalt geht zulasten der Bäuert.

⁵ Die Bäuert kann die entwidmeten Schulliegenschaften mit Zustimmung des Gemeinderats verkaufen. Vorbehalten bleibt Art. 36c.

Gutschrift bei Aufwertung und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens

Art. 36c ¹ ¹ Entwidmete Liegenschaften werden zum amtlichen Wert bilanziert.

² Die Differenz zwischen dem amtlichen Wert und dem Buchwert im Zeitpunkt der Entwidmung wird zu zwei Dritteln der Einwohnergemeinde und zu einem Drittel der betroffenen Bäuert gutgeschrieben.

³ Bei einem Verkauf einer Liegenschaft des Finanzvermögens wird die Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert zu zwei Dritteln der Einwohnergemeinde und zu einem Drittel der Bäuert gutgeschrieben.

⁴ Der Gegenwert der Spezialfinanzierung der betroffenen Bäuert kann aus Liegenschaften des Finanzvermögens oder aus einem Guthaben gegenüber der Einwohnergemeinde bestehen.

Mittel zur Erfüllung der Aufgaben
a Pauschale Abgeltung

Art. 37 ¹ Die Einwohnergemeinde gilt den Unterhalt und die Verwaltung der Schulliegenschaften und den Strassenunterhalt (Art. 33 Buchstaben a und b) mittels pauschalen, leistungsbezogenen Beiträgen ab.

² Die Art der Abgeltung stellt wirtschaftliches Verhalten sicher und schafft dafür entsprechende Anreize.

b Leistungsvereinbarung

Art. 38 Die Einwohnergemeinde gilt den Winterdienst und die Überwachung der Anlagen der Wasserversorgung und der Kanalisation (Art. 33 Buchstaben c und d) und weitere im Auftrag der Gemeinde erfüllte Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ab.

c Eigene Mittel

Art. 39 Weitergehende Aufwändungen werden aus Erträgen der Bäueren oder aus deren Spezialfinanzierung bestritten.

Rechnungswesen

Art. 40 ¹ Das Rechnungswesen der Gemeinde stellt sicher, dass die den Bäueren anzurechnenden Aufwändungen und Erträge erfasst und ausgewiesen werden.

² Aufwandüberschüsse werden der Spezialfinanzierung belastet, Ertragsüberschüsse gutgeschrieben.

¹ eingefügt am 31.05.2010

B.3 Organisation, Zuständigkeiten

Organisation	<p>Art. 41 Die Einwohnergemeinde Reichenbach setzt zur Organisation der Bäuerten die folgenden Organe ein:</p> <ol style="list-style-type: none">die in den Bäuerten wohnhaften Stimmberechtigten,die Bäuertkommissionen,die Kommission für Koordination und wirtschaftliche Entwicklung.
Die Stimmberechtigten a Grundsatz	<p>Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bäuertversammlung.</p> <p>² Stimmberechtigt ist, wer in der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben kann und in der Bäuert wohnt. Massgebend ist das Stimmregister der Einwohnergemeinde.</p> <p>³¹ Die Bäuertkommission lädt die Stimmberechtigten einmal pro Jahr zur Versammlung ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der Einwohnergemeinde zum Initiativrecht und zum Verfahren an der Gemeindeversammlung sinngemäss auch für die Bäuerten.</p>
b Zuständigkeiten	<p>Art. 43 ¹ Den Stimmberechtigten der Bäuerten obliegen die folgenden Zuständigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl der Bäuertkommission aus der Mitte der in der Bäuert Stimmberechtigten,Wahl des Präsidiums der Bäuertkommission,Beschluss über Ausgaben zulasten ihrer Spezialfinanzierung, soweit nicht die Bäuertkommission zuständig ist,Kauf und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Gemeinderat,Kenntnisnahme von Voranschlag und Rechnung die Bäuert betreffend,Anträge an die Gemeinde.
Die Bäuertkommission	<p>Art. 44 ¹ Die Bäuertkommissionen bestehen aus je 5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums.</p> <p>² Der Bäuertkommission obliegen unter Vorbehalt ausdrücklicher abweichender Zuständigkeitsbestimmungen alle Zuständigkeiten die Bäuert betreffend. Sie ist namentlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none">die Verwendung der von der Gemeinde oder von der Bäuertversammlung beschlossenen Kredite,Nachkredite zu den Konten innerhalb der gleichen Funktion, soweit der gesamte Kredit dieser Funktion nicht überschritten wird,Ausgaben zulasten der eigenen Spezialfinanzierung bis zu Fr. 10'000.— pro Einzelfall,den Unterhalt der den Bäuerten zugewiesenen Liegenschaften und Mobilien,die Regelung der Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit, in Absprache mit der betroffenen Schulkommission,

¹ geändert am 02.06.2008

- f) die Anstellung des Personals, namentlich der Abwarte, im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde und die Auftragserteilung an Dritte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
- g) die Bewirtschaftung der unselbständigen Stiftungen,
- h) die Vertretung der Interessen der Bäuerten gegenüber der Gemeinde, namentlich bei Verpflichtungskrediten und Reglementen mit Auswirkungen auf die Bäuerten.

³¹ Für die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwählbarkeit des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder gelten die Vorschriften für Behörden (Art. 19 und 20) sinngemäss.

Die Koordinationskommission

Art. 45 Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

¹ eingefügt am 30.05.2011

C. Politische Rechte

C.1 Stimmrecht

- Grundsatz **Art. 46**¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
- ² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

C.2 Initiative

- Grundsatz **Art. 47**¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - b) innert der Frist nach Art. 48 eingereicht ist,
 - c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- Anmeldung **Art. 48**¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
- Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit **Art. 49**¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 47 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist **Art. 50** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

C.3 Petition

Petition

Art. 51 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

D.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 52 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <p>a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 53 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 54 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 55 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 56 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² ¹ Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 57 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 58 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

¹ geändert am 31.05.2010

- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

- Eintreten **Art. 59** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

- Beratung **Art. 60**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 61**¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
 - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

D.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 62** Der Präsident
 - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

- Abstimmungsverfahren **Art. 63**¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Der Präsident
 - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 64) ermitteln.

- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 64**¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 65** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 66** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 67** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 68** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 62 ff.).

D.3 Wahlen

Wahlverfahren

Art. 69

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 70)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 71) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 73 und 74).

Ungültiger Wahlgang **Art. 70** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 71 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 72 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler und der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 73 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 74 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 75 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 76 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 77** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 78** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

E.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 79** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 80** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 81** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 82** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 83** ¹ Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
 - Reihenfolge der Traktanden,
 - Anträge,

- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls

Art. 84 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- c) Genehmigung der Bäuerversammlungsprotokolle

Art. 85 ¹ Die Protokolle der Bäuerversammlungen werden an der nächsten Versammlung genehmigt.

² Die Protokolle sind öffentlich.

- e) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 86 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 87 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 88 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 89 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 90 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 91 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 92 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 93 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 5'000.00 übersteigt. ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten. ³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

- Wasserbaupflichten **Art. 94** ¹ Die Wasserbaupflichten der Gemeinde werden der Gesamtschwellenkorporation Reichenbach übertragen.
- ² Die Gesamtschwellenkorporation erfüllt alle Wasserbaupflichten in der Gemeinde im Rahmen der Wasserbaugesetzgebung.
- ³ Die Finanzierung wird im Korporationsreglement geregelt.
-
- Zivilschutz **Art. 95** ¹ Die Aufgaben des Zivilschutzes der Gemeinde werden an die Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.
- ² Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde Frutigen.
- ³ Die Übertragung erfolgt nach Art. 110.
-
- Sozialdienst **Art. 96** ¹ Sämtliche Aufgaben nach kantonaler Sozialhilfegesetzgebung werden an die Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.
- ² Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde Frutigen.
- ³ Die Übertragung erfolgt nach Art. 111.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 97 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 98 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ ¹ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsausführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 99 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Recht.

¹ geändert am 27.11.2006

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 100 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

¹ geändert am 31.05.2010

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 101** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Bildung) und Anhang II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

H.1 Wahlen

Neue Kommissionen **Art. 102**¹ Die Mitglieder folgender Kommissionen werden erstmals auf den 1. Januar 2004 nach diesem Reglement gewählt:

- a) Kommission für Koordination und wirtschaftliche Entwicklung
- b) Schulpräsidentenkonferenz
- c) Kommission Kultur, Freizeit und Sport
- d) Hochbau- und Raumplanungskommission
- e) Kommission Tiefbau und Verkehr
- f) Kommission Umwelt und Betriebe

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern in aufgehobenen Kommissionen werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen, soweit die Kommission nach Art. 102 Zuständigkeiten der aufgehobenen Kommission wahrnimmt.

Neue Kommissionen **Art. 102a**¹ Die Mitglieder folgender Kommissionen werden erstmals auf den 1. Januar 2009 nach diesem Reglement gewählt:

- a) Kommission Tourismus, Land- und Volkswirtschaft,
- b) Kommission Tiefbau, Verkehr und Betriebe,
- c) Friedhofkommission

² Die unter bisherigen Bestimmungen geleisteten Amtsdauern in aufgehobenen Kommissionen werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen, soweit die Kommission nach Art. 102a Zuständigkeiten der aufgehobenen Kommission wahrnimmt.

Unveränderte Kommissionen **Art. 103**¹ Folgende Kommissionen bleiben unverändert:

- a) Finanzkommission
- b) Fürsorgekommission
- c) Kindergarten- und Primarschulkommission Reichenbach
- d) Kindergarten- und Schulkommission Schwandi
- e) Oberstufenkommission
- f) Land- und Volkswirtschaftskommission
- g) Gemeindewasserkommission

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern laufen ohne Unterbruch weiter.

³ Eine Neuwahl des Präsidenten der Oberstufenkommission durch die Gemeindeversammlung erfolgt nach Ablauf der Amtsdauer des bisherigen Präsidenten.

Aufgehobene Kommissionen **Art. 104** Folgende Kommissionen werden auf den 31. Dezember 2003 aufgehoben:

- a) Baukommission

¹ eingefügt am 02.06.2008

- b) Betriebskommission Sportanlagen
- c) Entsorgungs- und Umweltschutzkommission
- d) Friedhofkommission
- e) Gesundheitskommission
- f) Landerwerbs- und Marchkommission
- g) Naturschutzkommission
- h) Planungskommission
- i) Wehrdienstkommission
- j) Zentralschulkommission
- h) Zivilschutzkommission

Aufgehobene Kommissionen

Art. 104a¹ Folgende Kommissionen werden auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben:

- a) Kommission Kultur, Freizeit und Sport
- b) Kommission Land- und Volkswirtschaft
- c) Kommission Tiefbau und Verkehr
- d) Gemeindewasserkommission
- e) Kommission Umwelt und Betriebe

Beendigung der Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Art. 104b² Die Amtsdauern der Mitglieder der nachstehenden Kommissionen enden auf den 31. Juli 2010:

- a) Kindergarten- und Primarschulkommission
- b) Oberstufenkommission
- c) Schulpräsidentenkonferenz

²Die in diesen Kommissionen geleisteten Amtsdauern werden zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung der Mitglieder der Schulkommission nicht angerechnet.

H.2 Bäuerter

a) Wahlen

Art. 105 Die Mitglieder der Bäuerterkommissionen werden auf den 1. Januar 2004 neu gewählt. Für die erste Amtsdauer sind drei Mitglieder auf zwei Jahre und zwei Mitglieder auf vier Jahre zu wählen. Die zweijährige Amtsdauer wird für die Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.

b) Schlussbilanz

Art. 106 Auf den 31. Dezember 2003 werden die Bilanzen der bis zu diesem Zeitpunkt als rechtlich selbständige Unterabteilungen bestehenden Bäuerter vergleichbar gemacht, indem Liegenschaften des Verwaltungsvermögens abgeschrieben und solche des Finanzvermögens zum amtlichen Wert bilanziert werden.

c) Eingangsbilanz

Art. 107 Auf den 1. Januar 2004 wird jeder Bäuerter in der Bilanz ein Drittel des bereinigten Eigenkapitals nach Art. 106 gutgeschrieben. Der Gegenwert des Eigenkapitals kann aus Liegenschaften des Finanzvermögens oder aus einem Guthaben gegenüber der Gemeinde bestehen.

¹ eingefügt am 02.06.2008

² eingefügt am 31.05.2010

- d) Unselbständige Stiftungen, Forstreserve **Art. 108** Unselbständige Stiftungen und die Forstreservefonds der bisherigen Unterabteilungen werden den entsprechenden Bäuerten zugeordnet.
- e) Revision und Genehmigung der Bäuertrechnungen 2003 **Art. 109** Die Revision der Rechnungen 2003 der Bäuerten obliegt den Rechnungsrevisoren der ehemaligen Bäuerten. Die Bäuertversammlungen nach Art. 42 ff. genehmigen die Rechnungen des Jahres 2003 der Bäuerten.

H.3 Übertragung von Aufgaben

- Zivilschutz **Art. 110** Bei einer Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes an die Zivilschutzorganisation Kandertal PLUS setzt der Gemeinderat Art. 95 in Kraft.
- Regionaler Sozialdienst, Aufhebung Fürsorgekommission **Art. 111** Bei einer Übertragung des Sozialwesens an den Regionalen Sozialdienst setzt der Gemeinderat Art. 96 in Kraft und hebt die Fürsorgekommission gemäss Anhang II auf.
- ² Für den Rest der Amtszeit fällt die Amtszeitbeschränkung nach Art. 20 ausser Betracht.

H.4 Inkrafttreten

- Inkrafttreten **Art. 112**¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleiben Art. 95 und 96 i.V.m. Art. 110 und 111.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 15. Dezember 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- ³¹ Die Reglementsänderung vom 27. November 2006 tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
- ⁴² Die Reglementsänderung vom 27. März 2008 tritt auf den 7. Juli 2008 in Kraft.
- ⁵³ Die Reglementsänderung vom 2. Juni 2008 tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- ⁶⁴ Die Reglementsänderung vom 8. Juni 2009 tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.
- ⁷⁵ Die Reglementsänderung vom 31. Mai 2010 tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.
- ⁸⁶ Die Reglementsänderung vom 30. Mai 2011 tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

¹ eingefügt am 27.11.2006

² eingefügt am 27.03.2008

³ eingefügt am 02.06.2008

⁴ eingefügt am 08.06.2009

⁵ eingefügt am 31.05.2010

⁶ eingefügt am 30.05.2011

Die Versammlung vom 2. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2003 bis 2. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2003 bekannt.

Reichenbach, 5. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber

Genehmigung

Mit Beschluss vom 22. März 2004 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Organisationsreglement genehmigt.

Anhang I: Bildung

1. Geltungsbereich, übergeordnetes Recht

Geltungsbereich, übergeordnetes Recht

Art. 1 ¹ Die Organisation des Kindergartens und der Volksschule richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Organisation der Erwachsenenbildung erfolgt durch den Gemeinderat und wird gesondert geregelt.

2. Organisation des Kindergartens

Trägerschaft

Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Reichenbach ist Trägerin öffentlicher Kindergärten, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden.

² Die Kinder besuchen den Kindergarten in dem von der Schulkommission zugeteilten Schulhaus.

Kindergärten

Art. 3 In die Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

3. Organisation der Volksschule

Primarschule, Schülerzuteilung

Art. 4 ¹ Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Primarschule in dem von der Schulkommission zugeteilten Schulhaus.

² Eine von Abs. 1 abweichende Schülerzuteilung durch die Schulkommission ist auf begründetes Gesuch der Eltern möglich.

³ Die Schulkommission hört in jedem Fall vor ihrem Entscheid die Eltern des vom Schulwechsel betroffenen Kindes an.

Sekundarstufe I

Art. 5 Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Real- und Sekundarschule in der Oberstufenschule Reichenbach.

Besondere Massnahmen

Art. 6 Die Umsetzung von Art. 17 VSG (besondere Massnahmen) wird vertraglich der Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.

Schulbehörden, Schulorgane

Art. 7 ¹ Schulbehörden der Gemeinde sind:

- der Gemeinderat
- die Schulkommission

² Weitere Schulorgane sind:

– die Schulleitung

Gemeinderat

Art. 8¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Anhang, soweit sie nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.

² Er übt die administrative Aufsicht über die Schulkommission aus.

³ Im weiteren ist er zuständig für:

- a) Eröffnung oder Schliessung von Kindergarten- und Schulklassen.
- b) Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht.
- c) Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden, aus denen Kinder in Reichenbach die Schule besuchen oder in denen Kinder aus Reichenbach unterrichtet werden.
- d) Erwachsenenbildung.

Schulkommission

Art. 9¹ In der Gemeinde besteht für alle Belange des Kindergartens und der Schule eine Schulkommission.

² Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde des Kindergartens und der Schule.

³ Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl, Über- und Unterordnung sowie die Aufgaben werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

Schulmodell der
Sekundarstufe I
Reichenbach

Art. 10¹ Auf der Sekundarstufe I werden grundsätzlich Real- und Sekundarklassen geführt.

² Die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarklassen ist gewährleistet.

³ In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schüler beider Schultypen entsprechend ihrer Begabung und Leistungsfähigkeit dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.

⁴ Gemeinsamer Unterricht der Real- und Sekundarklassen ist in andern Fächern möglich.

Schulleitung

Art. 11¹ Der Kindergarten und die Schule werden durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geführt.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird auf Antrag der Schulkommission vom Gemeinderat angestellt.

Aufgaben der
Schulleitung

Art. 12¹ Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters werden durch kantonale Vorschriften geregelt.

² Die Schulleitung nimmt im operativen Bereich alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Für Aufgaben, die der Schulleitung über die kantonalen Vorschriften hinaus von der Gemeinde zugewiesen werden, erhält sie eine zusätzliche Anstellung.

⁴ Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Leitung der Tagesschule und die Anstellung und Entlassung der Betreuungsleitungen und der im Rahmen der Tagesschule beschäftigten Personen.

Elternmitsprache

Art. 13 ¹ Die Elternmitsprache ist im Rahmen des Volksschutzgesetzes (Art. 31) zu gewährleisten. Die Schulkommission kann eine geeignete Organisationsform einführen.

² Das zuständige Organ erlässt Bestimmungen über die Elternmitsprache.

Funktionendiagramm

Art. 14 Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten mittels Funktionendiagramm.

Anhang II: Kommissionen

Kommission für Koordination und wirtschaftliche Entwicklung

Mitgliederzahl:	9
	Jede Bäuert ist mit einem Mitglied vertreten, das der Bäuertkommission angehört.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat, auf Vorschlag der Bäuertkommissionen
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ die Kriterien zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 33 Buchstaben a – d, namentlich die von den Bäueren zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung,▪ die Anträge der Bäueren, namentlich zum Voranschlag oder zu Verpflichtungskrediten,▪ die Geschäfte der Bäueren im Hinblick auf Folgekosten und Risiken für die Gemeinde.
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Prüfung der Tätigkeit der Bäueren, namentlich bezüglich der Aufgabenerfüllung und damit verbunden der Recht- und Ordnungsmässigkeit,▪ die Erarbeitung von Massnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bäueren,▪ die Sicherstellung, dass alle Bäueren nach Massgabe deren Bedürfnisse gleich behandelt werden.
Finanzielle Kompetenzen:	Keine
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Finanzverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ den Voranschlag gestützt auf die Anträge der übrigen Kommissionen,▪ die Gemeinderechnung,▪ die Finanzplanung.
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Überwachung des Gemeindehaushaltes,▪ die Überwachung der Kreditüberschreitungen,▪ die Aufsicht über das Versicherungswesen.
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Schulpräsidentenkonferenz

(aufgehoben am 31.05.2010)

Oberstufenkommission

(aufgehoben am 31.05.2010)

Kindergarten- und Primarschulkommission

(aufgehoben am 31.05.2010)

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5 – 9 Präsident und je ein Mitglied der 8 Bäuerten
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Amtsduer:	Die Amtsduer beginnt jeweils am 1. August und dauert vier Jahre.
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung. Jeder Bäuert steht ein Sitz zu, die Mitglieder werden auf Vorschlag der Bäuerten gewählt. Macht die Bäuert von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Bäuert für die laufende Amtsduer in der Kommission nicht vertreten. Der entsprechende Sitz wird für diese Amtsduer nicht besetzt. Fällt die Mitgliederzahl unter 5, wählt die Gemeindeversammlung aus der Mitte aller Stimmberechtigten so viele Mitglieder, bis die Kommission 5 Mitglieder zählt.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Schulleitung
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ den Voranschlag,▪ die Investitionsanträge des Ressorts.
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Aufgaben des Kindergartens und der Schule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung.
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Lehreranstellungsbehörde

- Mitglieder: Die Lehreranstellungsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsident der Schulkommission
 - b) Ein weiteres von der Schulkommission bestimmtes Mitglied
 - c) Schulleitung
- Aufgaben: Sie ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrkräfte.

Jugendkommission Gemeinde

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Jugendarbeiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ den Voranschlag,▪ die Investitionsanträge des Ressorts.
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ alle Aufgaben der Jugendarbeit, die ausschliesslich die Gemeinde Reichenbach betreffen.
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Regionale Jugendkommission

Mitglieder:	2 Mitglieder der Sitzgemeinde und je 2 Mitglieder der Anschlussgemeinden.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher der Sitzgemeinde
Beratend mit Antragsrecht:	Stellenleitung der Jugendfachstelle
Wahlorgan:	Zuständiges Organ der beteiligten Gemeinden für ihre Vertretung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ verbindlicher Vorschlag für die Anstellung der Mitarbeiter,▪ die Ausarbeitung des Voranschlages.
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Anstellung der Praktikanten▪ die Koordination der Jahresplanung,▪ die fachliche Begleitung der Jugendarbeit,▪ das Controlling (ohne Rechnungskontrolle),▪ die Sicherstellung des Informationsflusses mit den übrigen Vertragsgemeinden.
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Jugendkonferenz NIESEN

(aufgehoben am 31.05.2010)

Kommission Tourismus, Land- und Volkswirtschaft

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ den Voranschlag,▪ die Investitionsanträge des Ressorts,▪ alle Belange im Bereich Tourismus,▪ die Aufgaben im Bereich Naturschutz,▪ die Aufgaben im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe,▪ die Wirtschaftsförderung.
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ das Landwirtschaftliche Beitragswesen und die Zonenteilungen, soweit in die Kompetenz der Gemeinde fallend,▪ die Aufsicht über die Ackerbaustelle,▪ die Fleischkontrolle und tierseuchenpolizeilichen Massnahmen,▪ das Markwesen und die Viehschauen,▪ die Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Aufgaben.
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Betriebskommission Forst

Mitgliederzahl:	10 – 15 Präsident und je ein Mitglied der Waldbewirtschafter, die dem Zusammenarbeitsvertrag für die Umsetzung des gemeinsamen Sicherheitskonzeptes angeschlossen sind.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Revierförster
Wahlorgan:	Gemeinderat, auf Vorschlag der Waldbewirtschafter
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes für die Forstbetriebe gemäss Zusammenarbeitsvertrag,▪ die Formulierung, Inkraftsetzung und laufende Aktualisierung der Sicherheitsziele,▪ die Bestimmung des Sicherheitsbeauftragten,▪ die Wahl der Korporation, in welcher die jährliche Sicherheitsinspektion durchgeführt wird,▪ die Prüfung der Arbeitsverfahren, die die Arbeitssicherheit und die Wirtschaftlichkeit erhöhen.
Finanzielle Kompetenzen:	Keine
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Hochbau- und Raumplanungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ den Voranschlag,▪ die Investitionsanträge des Ressorts,▪ die laufenden Baugesuche und Antragsstellung an Gemeinderat,▪ die Raumplanung,▪ die Vermessung und Vermarchung.
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Bewilligung kleiner Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung nach Art. 32 Abs. 3 Baugesetz i.V.m. Art. 27 Bewilligungsdekret, wenn keine Ausnahmen nach Gemeindebaureglement beansprucht werden,▪ die Liegenschaftsverwaltung (landwirtschaftliche Liegenschaften in Zusammenarbeit mit dem Ressort TLV),▪ die Betreuung von Bauvorhaben in der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine nichtständige Kommission einsetzt,▪ das Reklamewesen.
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

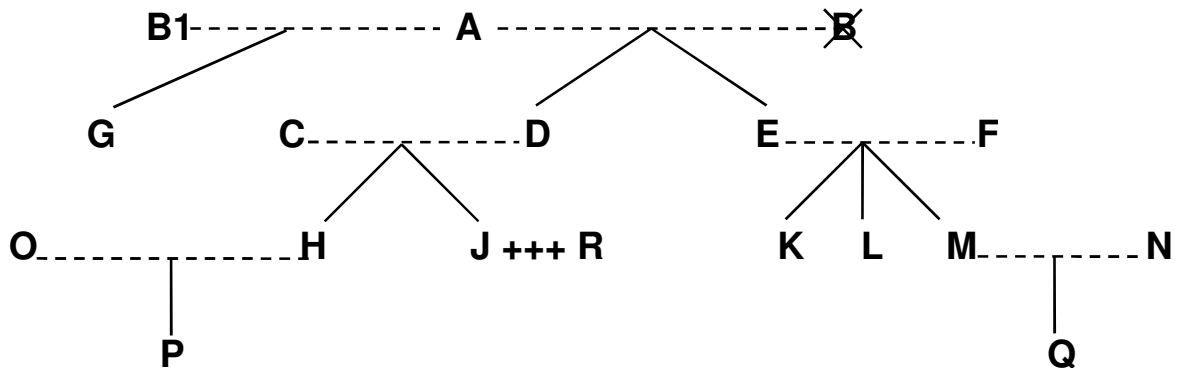
Kommission Tiefbau, Verkehr und Betriebe

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ den Voranschlag,▪ die Investitionsanträge des Ressorts▪ die Neubau- und Sanierungsprojekte im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,▪ den Landerwerb,▪ das Verkehrswesen (öV).
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Aufsicht über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung Abfallentsorgung und Deponien,▪ den Unterhalt der Gemeindestrassen, soweit nicht die Bäuerten zuständig sind,▪ die Signalisationen,▪ den Umweltschutz.
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:	5 inklusive 1 Mitglied der Kirchgemeinde
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat Zuständiges Organ der Kirchgemeinde für ihre Vertretung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ den Voranschlag,▪ die Investitionsanträge des Ressorts.
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ das Begräbnis- und Friedhofwesen gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde.
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende	-----	= Ehe
		= Abstammung
	×	= verstorben
	+++	= eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	J mit R

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.